

Berlin, 15. Januar 2021

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-583

Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autorin:

Stephanie Schmidt

Abteilungsleiterin

Recht und Wettbewerb

stephanie.schmidt@bga.de

EVALUIERUNG DES BUNDESDATEN-SCHUTZGESETZES

1. Einleitung

1.1. Fragebogen zur Evaluierung des BDSG

1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

2. BGA-Stellungnahme

2.1. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung (II.)

2.2. Betroffenenrechte (V.)

3. Gesprächsangebot

1. Einleitung

1.1. Fragebogen zur Evaluierung des BDSG

Mit der durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durchgeführten Evaluierung des Bundesdatenschutzgesetzes soll dessen Zweckmäßigkeit Praktikabilität und Normenklarheit überprüft werden.

1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 69 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Die Unternehmen sind im Wesentlichen im B2B-Geschäft tätig.

2. BGA-Stellungnahme

Der BGA bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme. Nachfolgend möchten wir uns zu einigen Themenkomplexen des Fragebogens äußern.

2.1. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung (II.)

Wir sprechen uns für die Aufnahme einer Norm in das BDSG aus die in Entsprechung von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO eine zweckändernde Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten nach Durchführung einer allgemeinen Interessenabwägung erlaubt.

Derzeit ist eine zweckändernde Weiterverarbeitung nur in den gesetzlich aufgeführten Fällen des § 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 BDSG zulässig. Es fehlt jedoch an einer Bestimmung, die es ermöglicht, die zweckändernde Weiterverarbeitung von Daten auf eine allgemeine Interessenabwägungsklausel im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO zu stützen.

Soweit eine zweckändernde Weiterverarbeitung auf Art. 6 Abs. 4 DSGVO gestützt werden soll, müssen hierfür die recht komplexen Kriterien des Kompatibilitätstests erfüllt werden. Dies kann im Handel bei so wichtigen Fällen wie z.B. der Weitergabe von Daten an Inkassounternehmen oder Auskunftfeien zu Rechtsunsicherheit führen.

Durch eine entsprechende Ergänzung des BDSG könnte diese Rechtsunsicherheit reduziert bzw. vermieden werden.

2.2. Betroffenenrechte (V.)

Bei den Betroffenenrechten halten wir einige Anpassungen für erforderlich:

- Für Fälle, in denen die Daten bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden, sollte § 32 BDSG um eine entsprechende Ausnahme im Sinne von Art. 14 Abs. 5 DSGVO ergänzt werden.
- Es bedarf einer Konkretisierung und Einschränkung des Auskunftsanspruchs nach § 34 BDSG, da dieser durch die Rechtsprechung zunehmend überdehnt worden ist und damit zu bedeutender Rechtsunsicherheit führt.
So sollte klargestellt werden, dass ein Auskunftsanspruch nicht gegeben ist, wenn eine Informationspflicht nach § 33 Abs. 1 Nr. 2a BDSG nicht besteht.
Auch sollte die in § 34 Abs. 1 Nr. 2 BDSG dargestellte Verhältnismäßigkeitseinrede so ergänzt werden, dass eine missbräuchliche Geltendmachung des Auskunftsanspruchs möglichst vermieden wird.
- Wir plädieren dafür, das Recht auf Löschung in § 35 BDSG zu konkretisieren. Derzeit beschränkt sich dieses auf die analoge Verarbeitung von Daten. Angemessener erscheint es jedoch, auch die digitale Datenverarbeitung in diese Verhältnismäßigkeitseinrede einzubeziehen, so dass anstatt der Löschung der Daten dann die Sperrung von deren Verarbeitung erfolgen müsste.

3. Gesprächsangebot

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einschätzung im weiteren Gesetzgebungsverfahren und stehen zur Erörterung unserer Position gern zur Verfügung.